

FR_GERICHTE 607 2016 21 vom 23. Dezember 2016

FR Kantonsgericht, 2016-12-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_607_2016_21

FR: FR_GERICHTE 607 2016 21 du 23 décembre 2016

IT: FR_GERICHTE 607 2016 21 del 23 dicembre 2016

Regeste

Entscheid des Steuergerichtshofes des Kantonsgerichts | Ordnungsbussen

Erwägungen

E. 1

Gestützt auf Art. 186 DStG in Verbindung mit Art. 100 Abs. 1 lit. c des Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SGF 150.1) ist die Beschwerde angesichts der Höhe der angefochtenen Bussen vom Präsidenten des Steuergerichtshofes als Einzelrichter zu beurteilen.

E. 2

a) Gemäss Art. 157 DStG werden die Steuerpflichtigen durch Zustellung des Formulars oder durch öffentliche Bekanntgabe aufgefordert, die Steuererklärung einzureichen (Abs. 1). Die steuerpflichtige Person muss das Formular für die Steuererklärung wahrheitsgemäss und vollständig ausfüllen, persönlich unterzeichnen und samt vorgeschriebenen Beilagen fristgemäss der Kantonalen Steuerverwaltung einreichen (Abs. 2). Die steuerpflichtige Person, die die Steuerklärung nicht oder mangelhaft ausgefüllt einreicht, wird aufgefordert, das Versäumte innert angemessener Frist nachzuholen (Abs. 3). b) Art. 219 DStG (vgl. auch Art. 55 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden; StHG, SR 642.14) sieht insbesondere vor, dass mit einer Busse bestraft wird, wer einer Pflicht, die ihm nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnung obliegt, trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, insbesondere die Steuererklärung oder die dazu verlangten Beilagen nicht einreicht (Abs. 1 lit. a). Die Kantonale Steuerverwaltung ist für die Verfügung einer Busse bei Verletzung von Ordnungsvorschriften zuständig (Abs. 2). Die Busse beträgt bis zu CHF 1'000.-, in schweren Fällen oder bei Rückfall bis zu CHF 10'000.- (Abs. 3).

E. 3

a) Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer anerkanntermassen die behördliche Mahnung vom 15. April 2016 erhalten und dieser innert der gesetzten Frist (wie auch bis zur Ausfällung der Busse rund einen Monat später) keine Folge geleistet hat. Insofern hat er seine gesetzliche Pflicht zur fristgemässen Einreichung der Steuererklärung zumindest fahrlässig verletzt, sodass die Voraussetzungen für die Auferlegung

Kantonsgericht KG Seite 5 von 6 einer Ordnungsbusse erfüllt sind. Das gesetzlich vorgesehene (und im Sinne einer Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen konsequent anzuwendende) System der Ordnungsbussen soll dazu dienen, die Mitwirkungspflichten der

Steuerpflichtigen durchzusetzen, einen ordentlichen Ablauf der Veranlagungsarbeiten zu ermöglichen und der ohnehin schon überlasteten Steuerverwaltung unnötigen Zusatzaufwand zu ersparen. An diesem Ergebnis ändern auch die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Umstände nichts. Dass ein Steuerpflichtiger noch nicht über die Veranlagung der Vorperiode verfügt, befreit ihn keineswegs von der Pflicht, die neue Steuererklärung einzureichen oder zumindest rechtzeitig um Fristverlängerung nachzusuchen. Die Steuererklärung ist selbst dann fristgemäss einzureichen, wenn einzelne Steuerfaktoren noch nicht abschliessend beziffert werden können (vgl. StPS 2005, S. 62). Nötigenfalls kann die Nachreichung weiterer Unterlagen vorbehalten werden. Dies gilt vorliegend umso mehr, als der Beschwerdeführer selber das Veranlagungsverfahren 2014 verzögert hatte und angesichts der einfachen Verhältnisse auch nicht einzusehen ist, inwiefern die Veranlagung 2014 zwingend für das Ausfüllen der Steuererklärung 2015 notwendig gewesen sein soll. Abgesehen davon erscheint der Schluss der Vorinstanz, wonach der Beschwerdeführer die Veranlagung 2014 bereits Mitte November 2015 erhalten hat, durchaus zulässig und überzeugend. Wäre diese Anzeige nämlich nicht im Umschlag mit den Schlussabrechnungen gewesen, so hätte sich der - in Verwaltungssachen besonders fachkundige und erfahrene - Beschwerdeführer naheliegenderweise nach der erwarteten Veranlagung erkundigen können und müssen, anstatt einfach stillschweigend den darauf beruhenden Restbetrag zu bezahlen. Insofern spielt es auch keine entscheidende Rolle, ob der Beschwerdeführer das Antwortschreiben der Kantonalen Steuerverwaltung vom 13. April 2016 tatsächlich erhalten hat oder nicht. Unter diesen Umständen ist schliesslich auch nicht näher darauf einzugehen, wie die verschiedenen Korrespondenzen "generiert" und zugestellt wurden. b) Bei der Bemessung des Bussenbetrages ist auf die Schwere des Verschuldens, die Umstände des Falles und die persönlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen. Im vorliegenden Fall besteht kein Anlass zur Annahme, dass die Vorinstanz irgendeinem Element nicht genügend Rechnung getragen oder ihr Ermessen nicht korrekt ausgeübt hätte. Auf jeden Fall erhebt der Beschwerdeführer diesbezüglich keine konkrete Rüge. Demzufolge ist die auferlegte Busse auch in ihrem Betrag zu bestätigen. Dies gilt umso mehr, als der Beschwerdeführer seine Steuererklärung seit Jahren erst nach behördlicher Mahnung eingereicht hat.

E. 4

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 131 Abs. 1 VRG). Dabei gelangt der Tarif vom 17. Dezember 1991 der Verfahrens- und Entschädigungskosten in der Verwaltungsjustiz zur Anwendung (vgl. Art. 146 f. VRG). Es erscheint angemessen, die Gerichtsgebühr auf CHF 300.- festzusetzen.

Kantonsgericht KG Seite 6 von 6 Die stellvertretende Präsidentin entscheidet: in Anwendung von Art. 100 Abs. 1 lit. c VRG I. Die Beschwerde wird abgewiesen. II. Die Kosten (Gebühr: CHF 300.-) werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Diese Gerichtsgebühr wird mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. III. Zustellung. Der vorliegende Entscheid kann gemäss Art. 73 StHG und Art. 82 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) innert 30 Tagen seit Eröffnung mit einer Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht, Lausanne, angefochten werden. Freiburg, 23. Dezember 2016/hca Stellvertretender Präsident Gerichtsschreiberin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.